

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 62/94

BESCHLUSS

vom
14. Juli 1994

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jan F[REDACTED],
Rua A[REDACTED] M[REDACTED] V[REDACTED], Apt. [REDACTED],
S[REDACTED] P[REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R[REDACTED]-P[REDACTED],
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED] M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 14. Juli 1994
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 16. Dezember 1993 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Der Kläger macht mit der Beschwerde lediglich geltend,
daß das Berufungsgericht ein medizinisches Sachverständi-
gengutachten hätte einholen müssen. Damit rügt er einen
Verfahrensfehler bei der Entscheidung des vorliegenden Ein-
zelfalles. Hierauf läßt sich eine Revisionszulassung nicht
stützen. Klärungsbedürftige Rechtsfragen von grundsätzli-
cher Bedeutung werden dadurch nicht aufgeworfen.

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kreft